

Statuten von swissICT

Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie

1. Allgemeines

Art. 1

Name

Unter dem Namen

swissICT, Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

swissICT wird im Folgenden auch als 'Verband' bezeichnet.

Art. 2

Zweck

swissICT fördert Effektivität und Effizienz der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) in der schweizerischen Wirtschaft. Er räumt dem verantwortungsvollen Einsatz dieser Techniken zum Wohle der Wirtschaft und Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein.

swissICT verfolgt folgende Ziele:

Vertretung der Belange der ICT-Branche in der schweizerischen Öffentlichkeit und Politik

Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches unter den Mitgliedern durch Bereitstellung entsprechender Plattformen

Durchführung von Tagungen und Ausbildungsveranstaltungen, die den Mitgliedern, ihren Mitarbeitenden und weiteren Interessierten Einblick in die Weiterentwicklung und den innovativen Einsatz der ICT ermöglichen

Unterstützung von Ausbildungsgängen und Berufsprüfungen im Bereich der ICT

Schaffung von Transparenz in der Branche durch die Definition von Berufsbildern, die Durchführung von Salärumsfragen, die Bereitstellung von Musterverträgen, die Unterstützung von Standardisierungsbestrebungen, usw.

Unterstützung der Mitglieder durch Vermittlung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, Gutachtern/Gutachterinnen und die Herstellung von Kontakten

swissICT kann weitere dem Verbandszweck dienliche Tätigkeiten ausüben.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen, sowie andere Organisationen (Schulen, Verwaltungen, Vereine und Verbände usw.) werden, die sich mit Fragen der Informations- und Kommunikationstechnologie oder ihres Einsatzes befassen.

Juristische Personen und Organisationen bestimmen einen Vertreter/ eine Vertreterin, welche die Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausüben.

Die Mitglieder eines Vereins können auch gesamthaft als Einzelmitglieder von swissICT aufgenommen und in einer Fachgruppe zusammengefasst werden.

Art. 4

Beitritt Beitrittsgesuche sind schriftlich oder via Internet an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5

Rechte Die Mitglieder haben folgende Rechte:
das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht an der Generalversammlung
die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes (vorbehaltlich allfälliger Teilnahmebeschränkungen) zu Mitgliederkonditionen. Juristische Personen und Organisationen können mehrere Mitarbeitende an Veranstaltungen entsenden.
Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die der Verband seinen Mitgliedern erbringt.

Art. 6

Pflichten Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages zu bezahlen.

Art. 7

Austritt Der Austritt aus dem Verband ist der Geschäftsstelle, zuhanden des Vorstandes, schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 8

Ausschluss Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen (Bezahlung des Mitgliederbeitrages) oder die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes und ihrer Mitglieder verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung wird, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, über solche Ausschlüsse orientiert.

3. Organisation

Art. 9

Organe Die Organe des Verbandes sind:
Generalversammlung
Vorstand
Revisionsstelle

Art. 10

Gremien Wichtige Gremien des Verbandes sind:
Expertenkommission
Arbeits- und Fachgruppen
Geschäftsstelle

4. Generalversammlung

Art. 11

Einberufung Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn dies von 5% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Sie sind in diesem Falle innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang des Begehrens durchzuführen.

Eine Generalversammlung kann die Einberufung einer weiteren Generalversammlung beschliessen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage zum Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 12

Zuständigkeit Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen
- Beantwortung von Anfragen

Art. 13

Anträge Anträge kommen an der Generalversammlung nur zur Behandlung, wenn sie vom Vorstand gestellt werden oder wenn sie 2 Monate vor der Generalversammlung von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht wurden.

Art. 14

Anfragen Anfragen sind spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 15

Beschlussfassung Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es eine juristische Person, eine Organisation oder ein Einzelmitglied.

Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Der/die Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5. Vorstand

Art. 16

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und in der Regel sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Expertenkommission.

Art. 17

Amts-dauer Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Geschäfts- Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf ordnung Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19

Zuständig- Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch keit Statuten oder Geschäftsreglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er bestimmt die strategische Ausrichtung und legt die Schwerpunkte der Verbandstätigkeit fest.

Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt ihr entsprechende Anträge.

Er kann für neue Mitgliederkategorien provisorisch bis zur folgenden Generalversammlung Mitgliederbeiträge festsetzen. Die Kategorien und Beiträge werden im Beitragsreglement festgehalten.

Art. 20

Geschäfts- Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das insbesondere die reglement Kompetenzen und die Entschädigung der Verbandsorgane regelt.

6. Expertenkommission

Art. 21

Zusammen- Die Expertenkommission besteht aus den Vorsitzenden der Arbeits- setzung und Fachgruppen. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 22

Aufgaben Die Expertenkommission berät den Vorstand, die Geschäftsstelle, die Arbeits- und Fachgruppen in fachlichen Fragen. Sie koordiniert die Arbeiten der verschiedenen Fachgruppen und informiert sie über die Geschäfte des Verbandes. Sie pflegt die Beziehungen zu andern Verbänden und Organisationen, realisiert Projekte oder redigiert Stellungnahmen im Auftrag des Vorstandes und kommuniziert diese in der Regel über die Geschäftsstelle nach aussen.

7. Revisionsstelle

Art. 23

Revision Zur Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren/Revisorinnen und einen Ersatzrevisor/eine Ersatzrevisorin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Anstelle der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen kann die Generalversammlung auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.

Art. 24

Soweit die Grössenkriterien gemäss Art. 69b ZGB nicht überschritten werden, ist die Jahresrechnung eingeschränkt zu prüfen.

8. Geschäftsstelle

Art. 25

Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Führung der Geschäftsstelle sind dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle übertragen.

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Er/sie wird in einem unbefristeten Anstellungs- oder Auftragsverhältnis beschäftigt.

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle kann den Verband in weiteren Organisationen vertreten.

Die Geschäftsstelle kann Leistungen zu Gunsten von Fachgruppen und von nahestehenden Institutionen erbringen. Diese vergüten die entstehenden Kosten.

Art. 26

Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Aufgaben des Verbandes. Sie steht unter der fachlichen Führung des Leiters / der Leiterin der Geschäftsstelle und verfügt über das notwendige administrative Personal.

Die Funktion der Geschäftsstelle kann durch Vorstandsbeschluss im Mandatsverhältnis an Dritte übertragen werden.

9. Arbeits- und Fachgruppen

Art. 27

Arbeitsgruppen Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen jederzeit wieder auflösen.

Art. 28

Fachgruppen Zur Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern können Fachgruppen gebildet werden.

Fachgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, die den Zweck und die Organe festlegt. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen.

Fachgruppen können einen Mitgliederbeitrag zur Deckung ihrer Unkosten erheben.

Die Geschäftsordnung einer Fachgruppe kann an die Mitgliedschaft bestimmte Voraussetzungen knüpfen.

Es können gemeinsame Fachgruppen mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung wie swissICT gebildet werden. Die Mitglieder der Fachgruppe müssen in diesem Falle mindestens einer der beiden Organisationen als Mitglied angehören.

10. Zeichnungsberechtigung

Art. 29

Zeichnung Vorstandsmitglieder und der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle führen die Kollektivunterschrift zu Zweien.

11. Finanzielles

Art. 30

Mittel Die Mittel des Verbands setzen sich zusammen aus:

den jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen. Die Mitgliederbeiträge können für unterschiedliche Mitgliederkategorien (wie Einzelpersonen, Einzelpersonen in Ausbildung, juristische Personen, Organisationen und Ausbildungsstätten) unterschiedlich festgelegt werden.

dem Erlös aus Veranstaltungen und Publikationen

den Einnahmen aus Dienstleistungen

dem Vermögensertrag

weiteren Zuwendungen.

Die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement, das einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgehalten.

Art. 31

Rechnungs-
jahr Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32

Haftung Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die im Beitrags-
reglement festgelegte Höhe des Mitgliederbeitrages.

12. Publikationsorgan

Art. 33

Organ Der Vorstand kann eine geeignete Fachzeitschrift als Publikationsorgan
des Verbandes bestimmen. Das Publikationsorgan ist allen Mitgliedern
zuzustellen.

13. Schlussbestimmungen

Art. 34

Auflösung Die Auflösung des Verbandes beschliesst eine zu diesem Zweck
einberufene ausserordentliche Generalversammlung. Für den Auf-
lösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen
Stimmen notwendig.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die
Verwendung des Vermögens.

Art. 35

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der General-
versammlung vom 23. April 2015 in Kraft.